

KNACKPUNKTE EINES AUFHEBUNGSVERTRAGES FÜR EIN KOMPLEXES IT-PROJEKT

ANDY MATTAUSCH

24.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Komplexes IT-Projekt | 3 |
| 1.1 | Begriff/Definition | 3 |
| 1.2 | Wesentliches Merkmal | 3 |
| 1.3 | Projektentwicklungsvertrag | 4 |
| 1.4 | Vorgehensmodelle | 4 |
| 2 | Leistungsstörungen | 5 |
| 2.1 | Unmöglichkeit | 6 |
| 2.2 | Schlechtleistung | 6 |
| 2.3 | Verzug | 7 |
| 2.4 | Mögliche Folgen eines Rechtsstreites | 7 |
| 3 | Aufhebungsvertrag | 7 |
| 3.1 | Definition, Vertragsfreiheit § 311 BGB | 7 |
| 3.2 | Abgrenzung zum Erlassvertrag | 8 |
| 3.3 | Abgrenzung zum Vergleich | 8 |
| 4 | Aufhebungsvertrag zur Beendigung von Vertragspflichten | 9 |
| 4.1 | Beteiligung mehrerer Vertragspartner | 9 |
| 4.2 | IT-Projektvertrag - Verknüpfung mehrerer unterschiedlicher Vertragspflichten | 9 |
| 4.3 | IT-Entwicklungsvertrag: Ein Vertrag - Vertragsmehrheit | 10 |
| 4.4 | Fazit | 12 |
| 5 | Lösungsansatz und Schluss | 12 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|--|---|
| Abbildung 1 | Entscheidungspunkte V-Modell | 5 |
|-------------|--|---|

ABSTRAKT

Trotz der Anwendung von Vorgehensmodellen und Projektmanagementmethoden sind Leistungsstörungen in komplexen IT-Projekten während Projektverlauf geradezu systemimmanent. Leistungsstörungen können zu dem teilweisen oder sogar vollständigen Scheitern eines Projektes führen. In der vorliegenden Arbeit wird der Aufhebungsvertrag als Mittel zur Beendigung von Vertragspflichten bei Eintritt von Leistungsstörungen im Rahmen der Projektentwicklung untersucht. Dabei wird insbesondere betrachtet welche Vertragstypen einem komplexen IT-Projekt zugrunde liegen können und inwiefern ein Aufhebungsvertrag zur Beendigung der gegenseitigen Leistungspflichten überhaupt in Frage kommt.

1 KOMPLEXES IT-PROJEKT

Im folgenden Abschnitt wird der Begriff eines komplexen IT-Projektes definiert, wie dieser in der vorliegenden Arbeit verwendet wird und dessen wesentliche Merkmale. Des Weiteren wird der Begriff des Projektentwicklungsvertrages erklärt und beschrieben und auf die Unterschiede gängiger Vorgehensmodelle, agile und klassische, eingegangen.

1.1 Begriff/Definition

Die Komplexität eines Projektes ist eine der relevantesten Forschungsfragen im Bereich Projektmanagement[1]. Ganz allgemein wird Komplexität als die "Vielschichtigkeit, das Ineinander vieler Merkmale" definiert¹. Die Komplexität für ein Projekt wurde von Baccarini definiert als "aus vielen verschiedenen zusammenhängenden Teilen bestehend". Zusammenhängende Teile können in diesem Fall zum Beispiel die verschiedenen Aufgaben, die Anzahl der Mitarbeiter und deren Beziehungen zueinander sein. Es kommt also nicht nur auf die Anzahl der Mitarbeiter und Aufgaben an, die die Größe eines Projektes definieren würden sondern insbesondere auf die Vielseitigkeit, deren Beziehungen zueinander[2]. Um die Komplexität eines Projektes messen zu können wurde von Lou und anderen ein Modell entwickelt, das die Aufgaben und Organisationsstruktur betrachtet. Darin wird neben der Anzahl der Aufgaben und der Größe der Projektstruktur unter anderem die Vielseitigkeit der in dem Projekt eingesetzten Technologien, der Umgebung, der Dynamik der Prozesse, der Grad der Zentralisierung und Formalisierung berücksichtigt[3]. Da in dieser Ausarbeitung auf die Knackpunkte eines Aufhebungsvertrages eines komplexen IT-Projektes eingegangen wird, wird hier die Komplexität des Projektes anhand der Komplexität des Projektvertrages betrachtet.

1.2 Wesentliches Merkmal

Verträge für komplexe IT-Projekte definieren im Regelfall eine Mehrzahl von Leistungspflichten der Projektbeteiligten. Sie umfassen Elemente von Kaufverträgen, Werk-, Werkleistungs- und Dienstverträgen etc. für die Anschaffung/Entwicklung/Überlassung von Hardware und Software sowie Wartung und Systempflege. Soweit es sich um Projektentwicklungsverträge der öffentlichen Hand handelt wurden hierfür die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen (BVB) und Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) entwickelt[4]. Dies sind für öffentliche Auftraggeber verbindliche Vertragsmuster, welche zunehmend auch bei privatwirtschaftlichen Projekten Anwendung finden². Dort können diese aber durch vertragliche Vereinbarung der Parteien in Teilen verändert oder ausgeschlossen werden (abdingbares oder dispositives Recht).

¹ <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/komplex> Abgerufen am 13.01.2017

² <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Oeffentliche-Auftraege/Buehne/index.html> aufgerufen am 13.01.2017

1.3 Projektentwicklungsvertrag

Ein Projektentwicklungsvertrag wird zwischen dem Projektinitianten (Auftraggeber), einem Projektentwickler (Auftragnehmer) und möglicher Weise mit weiteren Parteien geschlossen. Rechtlich betrachtet handelt es sich bei IT-Projektentwicklungsverträgen im Regelfall um zusammengesetzte oder typengemischte Verträge mittels derer ein bestimmter Projekterfolg herbeigeführt werden soll. Die rechtliche Einordnung solcher Verträge ist häufig unscharf und kann zu Uneinigkeit der Vertragsparteien bei Störungen im Projektverlauf führen. In Anbetracht der Komplexität solcher Projekte wurden für ihre praktische Umsetzung diverse Vorgehensmodelle entwickelt, welche die Projektrealisierung von Planungsbeginn bis zur endgültigen Realisierung einem strengen Regime unterwerfen. Die Vorgehensmodelle verknüpfen auch die faktische Projektabwicklung mit der rechtlichen Handhabung des Projektverlaufs.

1.4 Vorgehensmodelle

Bei den unterschiedlichen Vorgehensmodellen wird insbesondere betrachtet, wie und wann die Projektbeschreibung erfolgt, zu welchen Zeitpunkten im Projekt Abnahmen stattfinden und welche Schwierigkeiten sich daraus ergeben können.

Wasserfallmodell

Das Wasserfallmodell ist eins der älteren Vorgehensmodelle, das bereits 1970 von Winston Royce beschrieben wurde. Dieses Modell gliedert sich, je nach Quelle, in sieben bis neun Phasen, die aufeinander aufbauen[5][6]. Am Anfang sieht das Modell eine Anforderungsanalyse vor, die durch den Auftraggeber durchgeführt wird und aus der ein Lastenheft hervorgeht. Der Auftragnehmer beschreibt auf dieser Basis in einem Pflichtenheft wie er die Anforderungen umsetzen möchte ohne auf technische Details einzugehen. Darauf folgen die Phasen des Designs, der Entwicklung, des Testens und des Betriebs. Nachdem der Auftraggeber das in Lasten- und Pflichtenheft beschriebene Produkt zur Entwicklung in Auftrag gibt, sieht das Wasserfallmodell während der Projektdurchführung weder Änderungsmöglichkeiten noch Teilabnahmen vor. Dieses Vorgehen birgt verschiedene Risiken, die zum vollständigen Scheitern des Projektes führen können. Solche Risiken könnten zum Beispiel das falsche Entwickeln eines Produktes aufgrund von Kommunikationsproblemen oder das nachträgliche Hinzufügen von vielen Änderungen sein.

Scrum

Das Wasserfallmodell gehört zu den sogenannten klassischen Vorgehensmodellen. Scrum gilt als Vertreter der agilen Vorgehensmodelle. Die agilen Vorgehensmodelle legen den Fokus darauf, möglichst ohne die Erstellung vieler Dokumente, die nur das Produkt beschreiben, das Produkt in kleinen Schritten zu entwickeln[7]. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die Entwicklung kleinerer Module, die mittels User-Stories beschrieben und in Sprints umgesetzt werden. Nach dem Abschluss eines Sprints findet ein Review als Abnahme durch den Auftraggeber statt[8]. Ein ganz klarer Vorteil dieses Vorgehens ist es, dass der Auftraggeber den Fortschritt des

Projektes innerhalb von kleinen Intervallen einsehen, überwachen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen kann. Das hat wiederum zur Folge, dass die Wahrscheinlichkeit, dass das komplette Projekt scheitert, sinkt.

V-Modell XT

Das V-Modell XT ist ein Vorgehensmodell, das für öffentliche Aufträge empfohlen wird und bei dem die Produktergebnisse im Mittelpunkt stehen. Dieses Vorgehensmodell strukturiert den Projektverlauf mit sogenannten Entscheidungspunkten. Entscheidungspunkte sind Qualitätsmesspunkte, um den Projektfortschritt zu überwachen und um Entscheidungen über die weiteren Projektdurchführungen zu treffen. Das Modell sieht vor, dass jedes Projekt mit den Entscheidungspunkten "Projekt genehmigt" und "Projekt definiert" beginnt. Weitere Entscheidungspunkte, insbesondere während der Entwicklungsphase, können durch den Projektleiter frei gewählt und festgelegt werden, was das Modell besonders flexibel und anpassungsfähig macht. Nachdem in der Phase "Projekt definiert" dieses als Ganzes beschrieben wird, kann das zu entwickelnde Produkt in Module zerlegt und umgesetzt werden. Die Phasen, die dabei in Iterationen durchlaufen werden, stellen das V des Modells dar, da jeder Definitionsphase ein Implementierungsschritt gegenüber steht (siehe dazu Abbildung 1)[9].

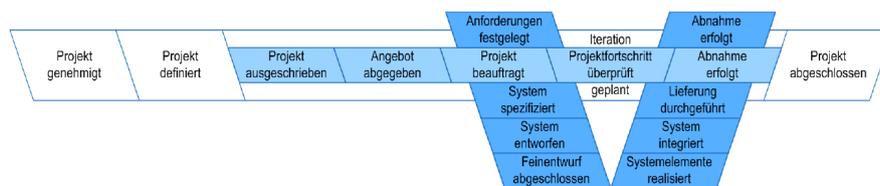


Abbildung 1: Entscheidungspunkte V-Modell

Dieses Vorgehen macht es möglich, einzelne Module bereits vor Projektende abzunehmen und so auf Probleme zeitnah zu reagieren und macht es außerdem kompatibel zu agilen Vorgehensmodellen wie zum Beispiel Scrum.

Die beschriebenen Vorgehensmodelle zeigen, dass bei komplexen Projekten die Erwartungen der Projektbeteiligten an das Projekt und die tatsächliche Projektumsetzung in jeder Projektphase eng verknüpft sind, unabhängig davon, welches Vorgehensmodell gerade zur Anwendung kommt. Gleichwohl kommt es aufgrund von geänderten oder neuen Faktenlagen immer wieder zu Störungen im Projektverlauf, diese gehören aufgrund der Komplexität solcher Projekte geradezu dazu (sind systemimmanent). Solche Störungen im Projektverlauf können darin bestehen, dass sich das ganze Projekt oder einzelne „Gewerke“ verzögern oder nicht wie geplant oder überhaupt nicht realisiert werden. Bei Eintritt solcher Störungen spricht man rechtlich von Leistungsstörungen.

2 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Bei der Erfüllung von Verträgen können Probleme auftreten - sogenannte Leistungsstörungen. Es wird zwischen drei Arten der Leistungsstörungen

unterschieden: Unmöglichkeit, Schlechtleistung und Verzug, die im Folgendem beschrieben werden.

2.1 Unmöglichkeit

In § 275 BGB - Ausschluss der Leistungspflicht- wird in Abs. 1 - 3 geregelt, welche Ansprüche gelten wenn die Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird. Unterschieden wird in den Absätzen eins bis drei zwischen der "tatsächlichen Unmöglichkeit", "praktischer Unmöglichkeit" und der "persönlichen Unzumutbarkeit". Die tatsächliche Unmöglichkeit liegt vor wenn zum Beispiel zwischen Gläubiger (G) und Schuldner (S) ein Vertrag zum Kauf einer Sache geschlossen wird, diese aber nach Vertragsschluss ohne Wissen von S zerstört wird^[10]. In Absatz 2 zur praktischen Unmöglichkeit heißt es:

- (2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Ein Beispiel zur praktischen Unmöglichkeit ist die Verweigerung der Mängelbeseitigung an einer Werkleistung (Bau eines Hauses) aus dem Urteil des OLG Oldenburg, vom 11. Dezember 2014 Aktenzeichen 8 U 140/09: "Beläuft sich der Nachbesserungsaufwand für eine nicht fachgerecht durchgeführte Dämmung einer Wasserleitung auf ca. 44.000,00 € und stehen dem zu erwartende Energiemehrkosten von jährlich ca. 50,00 € gegenüber, so kann der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung verweigern." Weiter heißt es aber auch: "Lehnt der Unternehmer die Nachbesserung berechtigterweise ab, so steht dem Besteller ein Minderungsanspruch in Form eines angemessenen Ausgleichsbetrag für den durch die mangelhafte Ausführung eingetretenen Wertverlust des Gebäudes zu.

Die persönlichen Unzumutbarkeit liegt vor wenn es dem Schuldner S nicht zugemutet werden kann die zugesicherten Leistungen zu erfüllen. Beispiel aus [10]: "Sängerin S kann wegen ihres todkranken Kindes nicht zugemutet werden, den von ihr zugesagten Auftritt durchzuführen."

2.2 Schlechtleistung

Liefert der Schuldner die Sache nicht so wie vertraglich zugesichert, spricht man von einer Schlechtleistung. Liegt eine Schlechtleistung vor, gehen daraus verschiedene Schadensersatzansprüche für den Gläubiger hervor die in § 280 BGB geregelt sind. Bei einer Schlechtleistung obliegt dem Gläubiger auch das Recht von dem Vertrag zurück zu treten wie in § 323 BGB Abs. 1 zu lesen ist:

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

2.3 Verzug

In Verzug kommt der Schuldner nach § 286 BGB erst dann, wenn er trotz Mahnung durch den Gläubiger nach Fälligkeit der geschuldeten Leistung nicht liefert. Andersherum kann auch der Gläubiger in Verzug geraten, wenn er die Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Leistung verweigert³.

Leistungsstörungen, die im Lauf der Projektentwicklung auftreten, können Streit über den Umgang mit den Leistungsstörungenfolgen zwischen den Projektbeteiligten auslösen. Dieser kann in einem Rechtsstreit enden, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf eine übereinstimmende Lösung für die Streitbeilegung einigen können.

2.4 Mögliche Folgen eines Rechtsstreites

Die Folgen eines Rechtsstreites sind vielseitig. So können bis zum Vorliegen einer Entscheidung mehrere Jahre vergehen. Abgesehen von der Verursachung hoher Kosten für die Rechtsverfolgung (Gerichts-, Rechtsanwalts- und Gutachterkosten), kommt es häufig zum Stillstand des Projektfortschrittes. Zudem kann dieser zu einer Entscheidung führen, die von den Erwartungen beider Parteien abweicht und im schlimmsten Fall weder dem Interesse der einen noch der anderen Streitpartei Rechnung trägt. Das Abwarten einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kann deshalb für die eine oder andere Partei ggf. schwere wirtschaftliche Folgen mit sich ziehen. Diese werden in Folge einer möglichen langen Prozessdauer, durch einen Projektstillstand oder das vollständige Scheitern des Projekts ausgelöst. Problematisch ist auch, dass bei langen Prozessen den Parteien oft jegliche Basis für die Abschätzung fehlt, welche wirtschaftlichen Folgen der Rechtsstreit für sie haben wird. Zudem wird durch einen lange anhaltenden Rechtsstreit die Geschäftsbeziehung zwischen den Projektbeteiligten nachhaltig gestört oder sogar vernichtet. Aus diesen Gründen stellt sich die Frage nach einer Alternativlösung zu einem Rechtsstreit, beispielsweise die Konfliktlösung durch einen Aufhebungsvertrag.

3 AUFHEBUNGSVERTRAG

Wie bereits ausgeführt kann es trotz Anwendung von Vorgehensmodellen und Projektmanagement zu Störungen in der Projektabwicklung kommen, die das Interesse der Projektbeteiligten an der Fortführung des Projektes ganz oder teilweise entfallen lassen. Daher ist die Frage von Interesse, ob und wie man das Projekt durch Aufhebung des Projektentwicklungsvertrages ganz oder teilweise beenden kann.

3.1 Definition, Vertragsfreiheit § 311 BGB

Ein Vertrag beruht auf übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Parteien (Konsens). Dies gilt auch für einen Aufhebungsvertrag, der im Gesetz nicht gesondert als typischer Vertrag geregelt ist. Dennoch können Vertragsparteien aufgrund der im Zivilrecht herrschenden Vertrags-

³ § 293 BGB

freiheit ein Schuldverhältnis durch vertragliche Vereinbarung aufheben (§ 311 Abs. 1). Die Form der Vertragsaufhebung ist grundsätzlich frei^[11]. Der Aufhebungsvertrag kann auch der Beendigung eines Vertrages dienen, der zum Beispiel aufgrund von Leistungsstörungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann. Die Schließung eines Aufhebungsvertrages ist grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse möglich, setzt jedoch das Einvernehmen aller Parteien voraus^[10]. Das wesentliche Merkmal des Aufhebungsvertrages ist, dass dieser das gesamte Schuldverhältnis betrifft. Die gegenseitig empfangenen Leistungen sind im Falle der Vertragsaufhebung entsprechend § 346 BGB zurück zu gewähren. Hierbei ist im Wege der Vertragsauslegung zu ermitteln ist, ob die Rückgewährspflichten ex tunc (von Anfang an) oder ex nunc (ab Abschluss des Aufhebungsvertrages) zu erfüllen sind⁴.

3.2 Abgrenzung zum Erlassvertrag

Der Erlassvertrag wird in § 397 BGB wie folgt geregelt:

- (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht bestehe.

Während durch den Aufhebungsvertrag das gesamte Schuldverhältnis, also alle gegenseitigen und einseitigen Haupt- und Nebenleistungspflichten sowie Sorgfaltspflichten der Vertragsparteien aufgehoben werden, bezieht sich der Erlassvertrag auf eine einzelne Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis, § 397 I BGB. Das Schuldverhältnis bleibt im Übrigen bestehen. Bei Vertragsaufhebung bestehen keine Vertragspflichten mehr.

3.3 Abgrenzung zum Vergleich

Der Aufhebungsvertrag darf ebenso wenig mit einem Vertrag über eine vergleichsweise Streitbeilegung verwechselt werden. Während bei der Vertragsaufhebung das Schuldverhältnis quasi insgesamt beendet wird, wird bei einem Vergleich der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt⁵. Auch hier werden die Regeln des Erlassvertrages angewendet, soweit der Gläubiger auf einen Teil seiner Forderungen verzichtet. Dieser Verzicht wird an die Bedingung geknüpft, dass der Schuldner die im Vergleich übernommene Verpflichtung erfüllt^[12]. Das heißt, das Schuldverhältnis bleibt in der Regel bestehen, es wird lediglich sein Inhalt geändert. Neben der gegenseitigen Willenserklärung zur Beendigung eines Vertrages existiert auch die einseitige Willenserklärung. Dies kann zum Beispiel durch Kündigung oder Rücktritt erfolgen. Beides erfordert jedoch das sich mindestens eine Vertragspartie den Rücktritt vertraglich vorbehält bzw. der Fall der rechtmäßigen Kündigung geregelt ist oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht vorliegt⁶.

4 Palandt vor § 311, 7

5 § 779 I BGB

6 § 346 BGB

4 AUFHEBUNGSVERTRAG ZUR BEENDIGUNG VON VERTRAGSPFLICHTEN

Ob der Aufhebungsvertrag ein geeignetes Mittel ist, die Folgen des drohenden Scheiterns eines komplexen IT-Projektes abzuwenden, wenn sich Schwierigkeiten bei der praktischen Projektumsetzung ergeben bemisst sich nach verschiedenen Aspekten. Dies können die Anzahl der an dem Projekt beteiligten Vertragspartner (4.1), die rechtlichen Qualität des IT-Projektentwicklungsvertrages (4.2) und die Parteiinteressen an Fortsetzung oder Aufhebung des jeweiligen Vertrages in Anbetracht der zum Aufhebungzeitpunkt bestehenden Sach- und Rechtslage (4.3) sein.

4.1 Beteiligung mehrerer Vertragspartner

Soweit an dem Projektvertrag mehr als nur zwei Parteien beteiligt sind, kommt eine Vertragsaufhebung auch insoweit in Betracht als nicht das gesamte Vertragsverhältnis aufgehoben wird, sondern lediglich das Ausscheiden nur eines oder mehrerer Partner erfolgen soll. Diese sog. Teilaufhebung stellt eine Änderung des Projektvertrages dar, die der Zustimmung der verbleibenden Vertragspartner bedarf⁷.

Beispiel: G vereinbart mit S₁ und S₂ eine Softwareentwicklung. S₁ soll dabei die eigentliche Softwareentwicklung durchführen und S₂ die benötigte Hardware beschaffen, einrichten und warten. Im Projektverlauf hat S₂ Lieferschwierigkeit (Verzug). Die Vertragsparteien vereinbaren, dass S₁ die Leistungspflichten von S₂ erfüllt und S₂ ausscheidet.

4.2 IT-Projektvertrag - Verknüpfung mehrerer unterschiedlicher Vertragspflichten

Ein komplexer IT-Projektvertrag beinhaltet, wie oben unter 1.3 bereits ausgeführt, in der Regel eine Mehrzahl von Leistungspflichten der Vertragsparteien, die zur Projektrealisierung führen sollen. Die Leistungspflichten enthalten meist Merkmale von unterschiedlichen typischen und atypischen Verträgen. Von atypische Verträge wird gesprochen, wenn die Vertragstypen nicht einmal partiell unter einen der gesetzlich geregelten Verträge passen⁸ z.B. Domain-Hoster-Vertrag. Diese Vertragsmerkmale, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Abwicklungsrichtlinien folgen, können im Falle von nicht termingerechter oder unvollständiger Erfüllung von Vertragspflichten (Leistungsstörungen) dazu führen, dass der gesamte Projektfortschritt ins Stocken gerät oder vollständig scheitert.

Wann für solche Verträge eine Vertragsaufhebung in Betracht kommt ist danach zu differenzieren, ob es sich hinsichtlich der einzelnen vereinbarten Leistungspflichten um einen einheitlichen, aber zusammengesetzten Vertrag handelt oder um einen sogenannten gemischten (typengemischten) Vertrag.

4.2.1 Mehrere Einzelverträge

Soweit die Teilleistungen eines IT-Projektes vertraglich in mehreren einzelnen, selbständigen und voneinander unabhängigen Verträgen abgebildet werden, gibt es keine Besonderheiten. Leistungsstörungen können innerhalb

⁷ BGH NJW 84,244

⁸ Emmerich, § 311, Rn. 24 - 25.

der Einzelverträge nach den hierfür geltenden Regeln (Kaufvertragsrecht (§ 437 und § 440 BGB) oder Werkvertragsrecht (§ 631, § 634 und §635)) gelöst werden. Die Einzelverträge können unabhängig voneinander aufgehoben und ggf. durch neue Vereinbarungen auch mit anderen Vertragspartnern ersetzt werden. Schwieriger wird die Handhabung von Leistungsstörungen durch Aufhebungsvertrag bei zusammengesetzten und typengemischten Verträgen.

Welche Ansprüche sich aus Leistungsstörungen hier für die Vertragsparteien konkret herleiten lassen ist maßgeblich abhängig von der rechtlichen Einordnung des zugrunde liegenden Projektvertrages. Hier stellt sich die Frage ob Leistungsstörungen nach Kaufvertragsrecht, Werkvertrags- oder Werklieferungsrecht zu beurteilen sind oder ob z.B. Gewährleistungsansprüche möglicher Weise überhaupt nicht in Betracht kommen, weil das Dienstleistungsrecht Anwendung findet. Hier warten erhebliche Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung, die zu einer großen Rechtsunsicherheit führen können.

4.2.2 *Zusammengesetzter Vertrag*

Von einem zusammengesetzten Vertrag wird gesprochen, wenn mehrere durch den Parteiwillen verbundene, aber gedanklich voneinander trennbare Vereinbarungen vorliegen⁹. Sie setzen sich aus mehreren jeweils selbständig zu beurteilenden Verträgen zusammen, die über § 139 BGB zu einer Entstehungsgemeinschaft zusammengefasst werden. Probleme bei den Vertragsteilen lassen sich dann jeweils nach den typischen Vertragsmustern lösen¹⁰.

4.3 IT-Entwicklungsvertrag: Ein Vertrag - Vertragsmehrheit

Beim einem gemischten Vertrag sind Elemente verschiedener Vertragstypen derart miteinander verbunden, dass sie nur in ihrer Gesamtheit ein sinnvolles Ganzes ergeben. Die Grenze zwischen zusammengesetzten und gemischten Vertragstypen sind dabei fließend¹¹.

Ein gemischter Vertrag im eigentlichen Sinne liegt immer nur dann vor, wenn nach dem Inhalt des einzelnen Vertrages Leistungen zu erbringen sind, die nach der Typenordnung des Schuldrechts unterschiedlichen Vertragstypen des besonderen Schuldrechts zugeordnet werden können und müssen¹².

Welcher Vertragstyp im konkreten Anwendungsfall schließlich einschlägig ist, ist im Zweifel im Wege der Vertragsauslegung zu ermitteln, wobei der BGH bei zusammengesetzten Verträgen der sogenannten Trennungstheorie folgt, wonach jeder Teil des Vertrages nach dem Recht des auf ihn zu treffenden Vertragstyps zu beurteilen ist, soweit dies nicht im Widerspruch zum Gesamtvertrag steht, siehe auch BGH v. 4.3.2010 – III ZR 79 / 09. Die rechtliche Behandlung gemischter Verträge erfolgt anhand der von der Lehre entwickelten Vertragstypen.

Die in Betracht kommenden gemischten Vertragstypen teilt die Lehre in vier Gruppen ein¹³:

1. Typischer Vertrag mit andersartiger Nebenleistung

Bei dieser Form liegt ebenfalls eine Zusammenfassung oder Anein-

⁹ Palandt vor § 311 Rn 7

¹⁰ TransPR 9-2008, Temme, Rechtliche Handhabung typengemischter Verträge

¹¹ Palandt Überbl v § 311 Rn 19

¹² TransPR 9-2008, Temme, Rechtliche Handhabung typengemischter Verträge

¹³ Palandt Überbl v § 311 Rn 20 ff.

anderreihung mehrerer Leistungen vor, die verschiedenen Vertragstypen angehören. Die Parteien sehen hier eine Leistung als Hauptpflicht an, während die anderen Leistungen von untergeordneter Bedeutung sind¹⁴ (z.B. Softwarekauf mit Installation). Entsprechend dieser Interessenlage kommen bei der Kollision unterschiedlicher gesetzlicher Regeln, die für den vorherrschenden Vertragstyp geltenden Rechtsnormen in Betracht [13].

2. Kombinationsvertrag

Es ist auch möglich in einem Vertrag mehrere gleichberechtigte Leistungspflichten zu vereinbaren. In dem Fall der Kombinationsverträge schuldet eine Partei mehreren verschiedenen Vertragstypen entsprechende Hauptleistungen¹⁵ (z.B. Hosting und Wartung einer Webseite).

3. Gekoppelter Vertrag

Werden diese zusätzlichen Leistungspflichten in das gegenseitige Austauschverhältnis übernommen, spricht man auch von gekoppelten Verträgen¹⁶. Das heißt, hier tauschen die Parteien Leistungen aus, die verschiedenen typischen Verträgen entsprechen (z.B. Warenlieferung gegen Dienstleistung).

4. Typenverschmelzungsvertrag

Schließlich werden unter dem Begriff der Typenverschmelzungsverträge Verträge zusammengefasst, bei denen in der Leistung einer Partei Elemente verschiedener Vertragstypen untrennbar miteinander verbunden sind¹⁷ (z.B. Kauf von Hardware und Übernahme von entgeltlicher Beratungspflicht (Werkvertrag) hinsichtlich des Einsatzes im Unternehmen[14]).

Hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der möglichen Vertragsinhalte wendet die Lehre drei Theorien an: die Absorptionstheorie, die Kombinations- theorie und die Theorie der analogen Rechtsanwendung. Palandt stellt hierbei fest, dass keine Theorie angesichts der Vielgestaltigkeit der auftretenden Mischformen in der Lage ist, die rechtliche Behandlung der gemischten Verträge allein sinnvoll zu lösen¹⁸, siehe auch Staud / Löwisch § 311 Rn 36, Esser / Schmidt § 12 II 2. Im Falle des Fehlens klarer Abreden schlägt er eine Lösung durch Vertragsauslegung nach dem mutmaßlichen Parteiwillen vor, für den die besonderen Umstände des Einzelfalls, die Interessenlage der Parteien und Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarung Anhaltspunkte geben können¹⁹.

In der Praxis neigen Vertragsparteien aber, wenn es bei der Vertragsabwicklung zu Meinungsverschiedenheiten über die wirklichen Vertragspflichten kommt, dazu, die getroffene Vereinbarung den eigenen Interessen nach auszulegen. Ob die diesbezüglichen Parteimeinungen zur Vertragsauslegung letztlich zutreffend sind, ist im Zweifel nur durch ein rechtskräftiges Streitiges Urteil sicher zu klären soweit es nicht zu einer Konsenslösung kommt.

Ob eine Lösung durch Aufhebungsvertrag aus der Sicht einer Vertragspartei sinnvoll sein kann hängt davon ab, welche Ansprüche für sie, im Falle eines Rechtsstreites, zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages realisierbar

¹⁴ Bub/Treier, I Rn. 119

¹⁵ Palandt/Heinrichs, RN. 21 zu Überbl v § 311 BGB

¹⁶ Palandt/Heinrichs, RN. 22 zu Überbl v § 311 BGB

¹⁷ Palandt/Heinrichs, Rn. 23 zu Überbl v § 311 BGB

¹⁸ Palandt Überbl v § 311 Rn 25

¹⁹ BGH NJW 08, 1072

wären. Dies wird dadurch bestimmt, welche Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatz und sonstigen Ansprüche die Projektbeteiligten zu diesem Zeitpunkt für sich geltend machen, das heißt im Zweifel gerichtlich durchsetzen zu können glauben.

Diese möglichen Ansprüche sind zu vergleichen mit dem Wert der durch die Vertragsaufhebung eintretenden Befreiung von eigenen Verbindlichkeiten aus dem Projektvertrag und ggf. dem durch das Scheitern des Projektes eintretenden Verlust.

4.4 Fazit

Betrachtet man nun die oben (vgl. 4.2.1, 4.2.2) beschriebene Methodik zur rechtlichen Einordnung eines Projektvertrages kommt man zwangsläufig zu dem Schluss, dass die Beurteilung der rechtlichen Qualität eines Projektentwicklungsvertrages bei Eintritt von Streitigkeiten über den Inhalt von Vertragspflichten zwischen den Projektbeteiligten äußerst schwierig werden kann. Vertragsauslegung an Hand des mutmaßlichen Parteiwillens, nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung und den besonderen Umständen des Einzelfalls unter Anwendung der beschriebenen Theorien begründet eine Vielzahl von Unwägbarkeiten. Diese lassen eine berechenbare Prognose des Ergebnisses eines Rechtsstreits kaum zu. Die Rechtsunsicherheit ist groß. Der Spruch „vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ bestätigt sich hier in vollem Umfang.

Hinzu kommt, dass die jeweiligen Projektbeteiligten im Streit über gegenseitige Leistungspflichten diese wohl sehr unterschiedlich beurteilen werden. Die Situation im Streit über den Inhalt von gegenseitigen Vertragspflichten ist nicht mehr von Konsens geprägt. Der Aufhebungsvertrag ist aber, wie oben ausgeführt ein zweiseitiger Vertrag, der nur durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt. Dass im Streit befindliche Vertragsparteien zu der übereinstimmenden Beurteilung gelangen, alle gegenseitigen Ansprüche und Pflichten aus einem Projektvertrag durch Aufhebungsvertrag zu eliminieren ist nicht zu erwarten.

Der Aufhebungsvertrag erscheint deshalb als Instrument zur Regelung von Leistungsstörungenfolgen im Projektablauf unpraktikabel, weil es den Parteien nur schwer möglich sein wird, eine zutreffende Beurteilung darüber abzugeben, ob eine Vertragsaufhebung für beide Seiten - nur dann kommt Konsens zustande - vorteilhafter ist als die Durchsetzung ihrer Leistungsstörungsansprüche in einem Rechtsstreit.

5 LÖSUNGSANSATZ UND SCHLUSS

Komplexe IT-Projekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen hohen technischen und wissenschaftlichen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Das Gabler Wirtschaftslexikon beschreibt z.B. den Begriff Projekt so: „Ein Projekt ist eine zeitlich befristete, relativ innovative und risikobehaftete Aufgabe von erheblicher Komplexität, die aufgrund ihrer Schwierigkeit und Bedeutung meist ein gesondertes Projektmanagement erfordert“²⁰.

Hieraus ergibt sich bereits begrifflich ebenso wie aus der oben beschriebenen Kompliziertheit der rechtlichen Beurteilung, dass bei derartigen Projekten das Fehlerrisiko oder sogar das Risiko des Scheiterns des Projektes

²⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/projekt.html>

systemimmanent ist. Mit anderen Worten, man kann im Zweifel Schwierigkeiten weder bei der Projektentwicklung noch bei der rechtlichen Aufarbeitung völlig vermeiden. Das Gelingen oder Scheitern eines Projektes kann aber beeinflusst und minimiert werden.

Die oben unter 1.4 beschriebenen Vorgehensmodelle befassen sich im Wesentlichen mit den praktischen Schritten der Projektumsetzung. Wichtig wäre es, diese Modelle durch eine Art rechtliches Vorgehensmodell und rechtliches Projektmanagement zu ergänzen, was bereits vor Abschluss des Projektvertrages ansetzt. Zum einen muss es die definierten Projektziele in einer geeigneten Vertragsgestaltung abbilden. Zum anderen muss dafür gesorgt sein, dass der Projektvertrag für die typischer Weise bei der Projektumsetzung auftretenden Leistungsstörungen ein geeignetes rechtliches Instrumentarium vorsieht, das für alle Projektbeteiligten interessengerechte Lösungsmodalitäten bereithält. Wichtig für alle Projektbeteiligten ist in jeder Phase der Projektumsetzung die Gewissheit, den eigenen rechtlichen und damit wirtschaftlichen Status des Projektes zuverlässig einschätzen zu können. Nur dann kann eine belastbare Entscheidung über den Exit oder die Fortführung des Projektes getroffen werden.

REFERENCES

- [1] Svetlana Cicmil, Terry Williams, Janice Thomas, and Damian Hodgson. Rethinking project management: researching the actuality of projects. *International Journal of Project Management*, 24(8):675–686, 2006.
- [2] David Baccarini. The concept of project complexity—a review. *International Journal of Project Management*, 14(4):201–204, 1996.
- [3] Yunbo Lu, Lan Luo, Hongli Wang, Yun Le, and Qian Shi. Measurement model of project complexity for large-scale projects from task and organization perspective. *International Journal of Project Management*, 33(3):610–622, 2015.
- [4] Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik. EVB-IT und BVB. http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html, 2017. [Online; aufgerufen am 13.01.2017].
- [5] Winston W Royce. Managing the development of large software systems. In *proceedings of IEEE WESCON*, volume 26, pages 328–338. Los Angeles, 1970.
- [6] Helmut Balzert. *Lehrbuch der softwaretechnik: Basiskonzepte und requirements engineering*. Springer-Verlag, 2010.
- [7] David Cohen, Mikael Lindvall, and Patricia Costa. Agile software development. *DACS SOAR Report*, 11, 2003.
- [8] Boris Gloger. *Scrum: Produkte zuverlässig und schnell entwickeln*. Carl Hanser Verlag GmbH Co KG, 2016.
- [9] Verein zur Weiterentwicklung des V-Modell XT e.V. (Weit e.V.). *V-modell xt - das deutsche referenzmodell für systementwicklungsprojekte*. 2006.

- [10] Dietmar O Reich. Allgemeines schuldrecht. In *Einführung in das Bürgerliche Recht*, pages 89–200. Springer, 2016.
- [11] Lena Rudkowski. Schuldrecht—allgemeiner teil. In *Wirtschaftsrecht: BGB AT, Schuldrecht, Sachenrecht*, pages 49–88. Springer, 2016.
- [12] Andreas Wacke. Der erlaß oder vergleich mit einem gesamtschuldner:- zur befreiung mithaftender beim regreßverlust durch gläubigerhandeln—(mit einem vorschlag anläßlich des referentenentwurfs zur änderung und ergänzung schadensersatzrechtlicher vorschriften vom januar 1967). *Archiv für die civilistische Praxis*, 170(H. 1):42–75, 1970.
- [13] Jens Rüdiger Daum. *Rechtsgeschäftlich begründete Nutzungsbeschränkungen und ihre Bindungswirkung gegenüber nachfolgenden Grundstücksnutzern: eine rechtsvergleichende Untersuchung des englischen und deutschen Rechts*. PhD thesis, Universitätsbibliothek Giessen, 2009.
- [14] Viktor Foerster, Tibor Foerster, and Tim Pahl. *Handbuch des IT-Vertragsrechts: für Wirtschaft (B2B) und öffentliche Hand (EVB-IT); systematische Darstellung der IT-Verträge für Vertragsmanager (Einkauf, Verkauf), Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und angehende Juristen (zB MBA-Ausbildung)*. tredition.